Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	**60 / LP 26-31 STVV**

Az.:	S1/01.111.10.80.02	Erlensee, den 01.10.2026
Fb.:	Stabsstelle 1 - Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	

Betr.:	**Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Erlensee**

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	29.10.2026	10. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Artikelsatzung zur Änderung der „Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Erlensee Gebührenverzeichnis“:

Artikel 1

Die Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Erlensee Gebührenverzeichnung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Erlensee Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	**Personalgebühren**	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	~~6 Euro~~ **8 Euro**
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3 Euro

1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	**Fahrzeuggebühren**	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 Euro
	Mannschaftstransportwagen MTW	10 Euro
	Kommandowagen/ PKW	6 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	25 Euro
	LF 10/6	36,50 Euro
	LF 20/16	40 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	34 Euro
2.9	Gerätewagen	25 Euro
	Gerätewagen-Logistik GW-L 2	34 Euro
2.11	Wechselladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	Rettungsboot mit Anhänger	15 Euro
3	**Anhänger**	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	10 Euro
5.	**Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen**	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	**Gebühren für besondere Leistungen**	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	550 Euro
7.	**Missbräuchliche Alarmierung**	

	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	**Gebühren in sonstigen Fällen**	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Artikel 2

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e. V. empfiehlt in seiner Sonderausgabe vom 02.02.2026 eine Anpassung der Personalkosten bei gebührenpflichtigen Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren. Der landesweit einheitlich empfohlene Personalkostenansatz beläuft sich, wie im Beschlussvorschlag vermerkt, auf 8,00 Euro pro Einsatzkraft für je 15 Minunten Einsatzdauer.

Die übrigen Gebührensätze (Fassung vom 15. Juli 2020) entsprechen noch der damaligen Grundlagen der Kalkulation, insbesondere ist der dort hinterlegte Fahrzeugbestand noch aktuell.